

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung
beziehungsweise
Nationaler Aktionsplan des Green Public Procurement – umweltorientiertes öffentliches
Beschaffungswesen (NAP GPP)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DER
BEWIRTSCHAFTUNG ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON

BODENVERBESSERERN (Überarbeitung 2013)

ZIERPFLANZEN

BEWÄSSERUNGSANLAGEN

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | VORWORT | 3 |
| 2 | GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS | 3 |
| 3 | ALLGEMEINE HINWEISE ZUR VERGABE | 4 |
| 3.1 | GESETZLICHE GRUNDLAGEN..... | 4 |
| 3.2 | BESONDERE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLE..... | 5 |
| 3.1 | KRITERIUM DES „WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTS“..... | 6 |
| 4 | MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DES DIENSTES FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN | 6 |
| 4.1 | GEGENSTAND DER VERGABE..... | 6 |
| 4.2 | TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN | 6 |
| 4.2.1 | <i>Schädlingsbekämpfung</i> | 6 |
| 4.2.2 | <i>Pflanzgut</i> | 7 |
| 4.2.3 | <i>Behälter und Verpackung des Pflanzguts</i> | 7 |
| 4.2.4 | <i>Wasserverbrauch</i> | 7 |
| 4.2.5 | <i>Rasenschnitt</i> | 8 |
| 4.3 | VERTRAGSKLAUSELN..... | 8 |
| 4.3.1 | <i>Beschaffenheit der Bodenverbesserer</i> | 8 |
| 4.3.2 | <i>Organische Abfallentsorgung</i> | 9 |
| 4.3.3 | <i>Invasive Pflanzen und Tiere</i> | 9 |
| 4.3.4 | <i>Personalausbildung</i> | 9 |
| 4.3.5 | <i>Regelmäßige Berichterstattung</i> | 10 |
| 5 | MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON MATERIAL FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN - ZIERPFLANZEN | 11 |
| 5.1 | GEGENSTAND DER VERGABE..... | 11 |
| 5.2 | TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN | 11 |
| 5.2.1 | <i>Beschaffenheit des Pflanzguts</i> | 11 |
| 5.2.2 | <i>Behälter und Verpackungen der Pflanzen</i> | 12 |
| 5.3 | BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN..... | 12 |
| 5.3.1 | <i>Biologische Erzeugung</i> | 12 |
| 6 | MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON MATERIAL FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN - BODENVERBESSERER | 13 |
| 6.1 | GEGENSTAND DER VERGABE..... | 13 |
| 6.2 | TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN | 13 |
| 6.2.1 | <i>Beschaffenheit der Bodenverbesserer</i> | 13 |
| 7 | MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON MATERIAL FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN – AUTOMATISCHE BEWÄSSERUNGSANLAGEN | 14 |
| 7.1 | GEGENSTAND DER VERGABE:..... | 14 |
| 7.2 | TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN | 14 |
| 7.2.1 | <i>Beschaffenheit der Bewässerungsanlagen</i> | 14 |
| 7.2.2 | <i>Wiederverwendung des Wassers</i> | 14 |

1 VORWORT

Dieses Dokument ist **integrierender Bestandteil** des *Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung*, im Folgenden NAP GPP¹, und berücksichtigt die Angaben der Mitteilungen zur Nachhaltigkeit in Verbrauch und Produktion (KOM (2008) 397) und zum GPP (KOM (2008) 400) der europäischen Union.

Wie in Punkt 4.5 „nationales Ziel“ der Überarbeitung 2013 des Plans² und in der Mitteilung (KOM (2008) 400 Abs. 5.1) angegeben, wird als bis Ende 2014 zu erreichendes Ziel ein Anteil von 50% „grüner“ Vergaben, wie im nachstehenden Punkt 2 definiert, auf alle öffentlichen Vergaben für die Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen vorgeschlagen. Der Anteil wird sowohl anhand der Zahl als auch des Gesamtwerts derselben berechnet.

Um die in Punkt 6.4 der Überarbeitung 2013 des NAP GPP vorgesehene Überwachung zu gestatten, müssen die Vergabestellen gemäß Art. 7 Absatz 8 des gesetzesvertretenden Dekrets der Beobachtungsstelle der öffentlichen Verträge, unter Beachtung der von der Beobachtungsstelle in den entsprechenden Formblättern angegebenen Modalitäten, die Daten zu ihren Ankäufen mit Augenmerk auf die Anwendung der mit dieser Anlage angenommenen Mindestumweltkriterien mitteilen.

2 GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS

Dieses Dokument enthält die „*Mindestumweltkriterien*“, die im Rahmen des NAP GPP für die Vergabe der „Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen“ und für „die Lieferung von Produkten für die Bewirtschaftung von öffentlichen Grünflächen“ ausgearbeitet wurden, was zur Kategorie „*Städtische und territoriale Dienste*“ gemäß Absatz 3.6 des NAP GPP gehört.

Falls die Gartendienstleistungen direkt von der Vergabestelle unter Einsatz von eigenem Personal vorgenommen werden, so stellt dieses Dokument Angaben für die Gärtnereitechniken mit geringeren Umweltbelastungen und Mindestumweltkriterien für bestimmte Lieferungen von Produkten bereit, wie z. B.:

- Bodenverbesserer, wie in Art. 2, Buchst. z) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 29. April 2010, Nr. 75, betreffend „Neuordnung und Überarbeitung der Regelung auf dem Gebiet Düngemittel“ definiert, das heißt „*dem Boden beizumischendes Material, hauptsächlich zur Beibehaltung oder Verbesserung der physikalischen und/oder chemischen Eigenschaften und/oder der biologischen Aktivität*“
- Bewässerungsanlagen
- Zierpflanzen.

Dieses Dokument stellt also hinsichtlich des den Bodenverbesserern gewidmeten Teils die Aktualisierung der Anlage¹ des Ministerialdekrets vom 12. Oktober 2009 (Amtsblatt Nr. 261 vom 9. November 2009) dar, die von Art. 2 desselben Dekrets vorgesehen ist.

Die Mindestumweltkriterien, die nach den Bestimmungen im Kodex der öffentlichen Verträge auch im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften über den Wettbewerb und die Chancengleichheit festgelegt wurden, sind jene „Umweltmerkmale“, die im Zuge einiger festgesetzter Phasen des Ausschreibungsverfahrens identifiziert wurden.

Die Phasen des Beschaffungsverfahrens, für die die Kriterien bestimmt wurden, sind:

¹ Der NAP GPP, angenommen mit interministeriellem Dekret vom 11. April 2008 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 107 vom 8. Mai 2008, wurde gemäß Gesetz 296/2006, Artikel 1, Absätze 1126, 1127, 1128, verfasst.

² Die Überarbeitung 2013 des NAP GPP wurde mit Ministerialdekret vom 10. April 2013 (Amtsblatt Nr. 102 vom 3. Mai 2013) angewandt.

- **Gegenstand der Vergabe:** Es wird der Gegenstand der Vergabe beschrieben, unter Hinweis auf die ökologische Nachhaltigkeit, und es wird der entsprechende Code C.P.V. angegeben. Der Code C.P.V. wird eingefügt, um die Überwachung durch die Aufsichtsbehörde über öffentliche Verträge zu erleichtern. Die Vergabestellen werden aufgefordert, im Gegenstand der Vergabe auch das Ministerialdekret anzugeben, mittels dessen die verwendeten Umweltkriterien angenommen wurden.

- **Technische Spezifikationen:** Diese Umweltkriterien stellen einen Anhaltspunkt für die Vergabestellen dar, die den Bestimmungen des Art. 68, Abs. 1, des gesetzesvertretenden Dekrets 163/06 „Technische Spezifikationen“ nachkommen wollen, der festlegt, dass die technischen Spezifikationen, „sofern irgend möglich mit Augenmerk auf ...omissis... den Umweltschutz gehalten sein müssen“.

- **Belohnende Bewertungskriterien:** Mit diesen Kriterien können Produkte/Dienstleistungen mit besseren Umwelleistungen ausgewählt werden als diejenigen, die lediglich durch die Einhaltung der Grundkriterien gewährleistet werden können.

- **Ausführungsbedingungen/Vertragsklauseln:** Es werden die Umweltkriterien beschrieben, die der Zuschlagsempfänger sich verpflichtet, während der Erfüllung des Vertrags einzuhalten und die dazu beitragen, die Vergabe als „grün“ zu qualifizieren.

Für jedes Umweltkriterium ist ferner ein „**Nachweis**“ angegeben, das heißt die Dokumentation, die der Bieter oder der vorläufige Zuschlagsempfänger vorlegen muss, um die Konformität des Produkts mit der entsprechenden Anforderung nachzuweisen und, sofern vorhanden, die Mittel der Konformitätsvermutung, die die Vergabestelle anstelle der direkten Nachweise akzeptieren kann.

Gemäß dem Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist eine Auftragsvergabe für die **Bewirtschaftung von öffentlichen Grünanlagen als „grün“ einstuftbar, wenn sie mindestens die im Abschnitt „technische Spezifikationen“ und im Abschnitt „Vertragsklauseln“ genannten Kriterien einschließt.**

Eine Vergabe für die Lieferung von Bodenverbesserern, den Ankauf von Zierpflanzen und von Bewässerungsanlagen für die Bewirtschaftung von Grünanlagen ist **als „grün“ einstuftbar, wenn sie mindestens die im Abschnitt „technische Spezifikationen“ genannten Kriterien einschließt.**

Auf diese Weise steht das Vergabeverfahren im Einklang mit den Grundsätzen des NAP GPP und trägt dazu bei, die von ihm gesetzten Umweltziele zu erreichen.

Auf der Webseite des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz können auf der Seite für die Mindestumweltkriterien³, falls es als notwendig erachtet wird, Anmerkungen zu spezifischen technischen, methodologischen und normativen Aspekten veröffentlicht werden.

3 ALLGEMEINE HINWEISE ZUR VERGABE

3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Soweit es sich um Aspekte handelt, die auf nationaler Ebene reglementiert sind, geben die Mindestumweltkriterien Merkmale und Leistungen an, die über die zum Zeitpunkt ihrer formellen Annahme geltenden Vorschriften hinausgehen. Daher sind lokale oder inzwischen erlassene Vorschriften nicht betroffen, wenn sie restriktiver sind.

Was die einschlägigen Vorschriften betrifft, so seien genannt:

³ <http://www.minambiente.it/pagina/criteri-ambientali-minimi>

- gesetzesvertretendes Dekret vom 29. April 2010, Nr. 75, „Neuordnung und Überarbeitung der Regelung auf dem Gebiet Düngemittel“ und der Anlage 2 desselben Dekrets, das bestimmte Merkmale für Bodenverbesserer vorschreibt
- gesetzesvertretendes Dekret vom 14. August 2012, Nr. 150, insbesondere Art. 19, der ab 2014 die Pflicht für professionelle Nutzer von Pflanzenschutzmitteln festlegt, die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung anzuwenden. Die obligatorische integrierte Schädlingsbekämpfung sieht die Anwendung von Techniken für die Vorbeugung und die Überwachung von Befall und Infektionen, die Verwendung von biologischen Mitteln für die Eindämmung der Schädlinge, den Einsatz von angemessenen Anbautechniken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor, die so wenig wie möglich Risiken für die Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Was die Umweltkennzeichen angeht, so wird hingewiesen auf:

- die Entscheidung 2006/799/EG der Europäischen Kommission zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens für Bodenverbesserer
- die Entscheidung 2006/799/EG der Europäischen Kommission zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens für Kultursubstrate.

3.2 BESONDERE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLE

Die Vergabestelle muss bei der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen eine Liste der am häufigsten vorkommenden Pflanzenarten vorsehen, die für die Witterungsbedingungen der Region geeignet sind, in der sie eingepflanzt werden sollen (wie beispielsweise durchschnittliche Niederschlagsmenge, Temperaturen im Jahresverlauf), wobei auch die Art des Bodens, auf dem sie angepflanzt werden, zu berücksichtigen ist und Arten mit begrenztem Wasserbedarf vorzuziehen sind. Ferner muss die Vergabestelle diejenigen Arten und Cultivare aufzählen, die in den Vorjahren von schwerwiegenden endemischen Krankheiten befallen wurden und die von der Lieferung auszuschließen sind.

Zur Festlegung der Arten, die für die lokalen Wachstumsbedingungen und die anderen Bedürfnisse geeignet sind, kann die Vergabestelle geeignete wissenschaftliche Dokumentationen konsultieren, einschließlich offizieller Texte von nationaler oder regionaler Bedeutung, oder sich an die Fakultäten für Agrar- und Forstwissenschaften der Universitäten wenden.

Was die Eigenschaften der verwendeten Pflanzen anbelangt, so kann die Vergabestelle, wenn sie darauf Wert legt, dass die städtischen Grünflächen stärker in die Natur eingebunden und für die regionale/lokale Fauna in der Stadt geeignete Lebensräume geschaffen werden, festlegen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Pflanzen dort heimisch sein muss (was nicht bedeutet, dass sie vor Ort gezüchtet wurden). Zu diesem Zweck muss sich die Vergabestelle mit einer Liste der am häufigsten vorkommenden einheimischen Pflanzenarten ausstatten, die in Gärten angepflanzt werden können. Bewirtschaftet die Vergabestelle die öffentlichen Grünanlagen, für die sie zuständig ist, mit ihrem eigenen Personal, so sollte sie darüber hinaus Schulungen zu den im Abschnitt "*Ausbildung des Personals*" genannten Themen durchführen, es sei denn, dieses Personal verfügt über eine spezifische Ausbildung zu diesem Thema⁴.

⁴ Was die Verwendung von Kompost anbelangt, wird die von Arpa Veneto und Veneto Agricoltura in Zusammenarbeit mit dem Consorzio Italiano Compostatori ausgearbeitete Richtlinie genannt (Richtlinien für den Ankauf und die Verwendung von Kompost bei der Verwirklichung und Pflege von öffentlichen Grünflächen).

3.1 KRITERIUM DES „WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTS“

Wie im NAP GPP angegeben, ist unter den vom Kodex der öffentlichen Verträge vorgesehenen Zuschlagsformen diejenige des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“⁵ besonders geeignet, um den Unternehmungsgeist der Unternehmen anzuregen und die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit für die Umwelt zu berücksichtigen.

So kann eine weitergehende Qualifizierung des Angebots im Vergleich zu dem erzielt werden, was von der Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen genannt und beschrieben wird, indem eine technische Bewertung höheren Umweltleistungen zugewiesen wird, die für weniger verbreitete innovative Lösungen typisch sind; auf diese Weise kann die Umweltinnovation des Marktes angeregt und prämiert werden, ohne das Ergebnis der Ausschreibung in Frage zu stellen.

Laut Angaben der Europäischen Kommission sollten die Vergabestellen, um dem Markt ein entsprechendes Signal zu setzen, den belohnenden Umweltkriterien mindestens 15% an Punkte auf die Gesamtwertung anerkennen.

4 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DES DIENSTES FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN

4.1 GEGENSTAND DER VERGABE

Bewirtschaftung von Grünanlagen (CPV 77311000-3 Pflegearbeiten für Ziergärten und Parks; CPV 77313000-7 Pflege von Parkanlagen; CPV 7731000-6 Anpflanzungs- und Pflegearbeiten an Grünflächen) mit reduzierter Umweltbelastung, konform mit dem Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.... vom...⁶.

4.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

4.2.1 *Schädlingsbekämpfung*

Die geläufigsten Krankheiten müssen anhand von Techniken behandelt werden (zum Beispiel Wärmebehandlungen, mechanische oder biologische Behandlungen), durch die der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf ein Minimum reduziert werden kann, die – sofern verwendet – natürlichen Ursprungs sein müssen.

Nachweis: Der Bieter muss einen Bericht mit den Maßnahmen vorlegen, die er sich verpflichtet zu ergreifen, um die geläufigsten Pflanzenkrankheiten zu bekämpfen und die Schädlinge unter Kontrolle zu halten, wobei er die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf ein Minimum reduziert. Im Bericht muss ebenfalls das Verzeichnis der Produkte natürlichen Ursprungs enthalten sein, die der Bieter vorsieht zu verwenden, wenn Krankheiten auftreten, die gegen die genannten Maßnahmen resistent sind. Der öffentliche Auftraggeber überwacht die Einhaltung der im Bericht genannten Angaben im Zuge der Vertragsdurchführung.

⁵ Insbesondere wird auf den Art. 83 des gesetzvertretenden Dekrets 163/2006 i. d. g. F. über das „Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots“ verwiesen, das in Buchstabe e) unter den Bewertungskriterien des Angebots, „die Umweltmerkmale und die Eindämmung des Energieverbrauchs und des Verbrauchs der Umweltressourcen des Bauwerks oder des Produkts“ anführt.

⁶ Im Gegenstand der Vergabe muss der Verweis auf das Ministerialdekret angegeben werden, mit dem dieser Anhang angenommen wurde.

4.2.2 *Pflanzgut*

Einzupflanzende Bäume, Sträucher, Büsche, Gräser müssen:

- für die Umwelt- und Anbaubedingungen des Pflanzorts geeignet sein, wobei unter „Umwelt- und Anbaubedingungen“ die Klima- und Bodenverhältnisse verstanden werden (Beispiel: Säurewerte des Bodens, durchschnittlicher Niederschlag, Temperaturen im Jahresverlauf usw.)
- mittels integrierter Schädlingsbekämpfungstechniken mit torffreien Substraten angebaut worden sein
- Qualitätsmerkmale vorweisen, die das Anwachsen gewährleisten (Ausmaße und Merkmale des Wurzelballens und des überirdischen Teils, Widerstandsfähigkeit gegen Umpflanzungsstress, Standsicherheit usw.)
- frei von Pflanzenkrankheiten sein, die ihr Überleben in Frage stellen oder die Pflege nach dem Umpflanzen erschweren könnten
- Arten angehören, die in den Vorjahren in der Umgebung des Pflanzorts nicht von nennenswerten endemischen Krankheiten befallen wurden. Ein Verzeichnis der Arten mit diesen Merkmalen ist in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.⁷

Nachweis: Der Bieter muss die Arten angeben, die er verwenden möchte, sowie ihre Unterbringung je nach zu pflegender Grünanlage.

4.2.3 *Behälter und Verpackung des Pflanzguts*

Das Pflanzgut muss in wiederverwendbaren und/oder recycelten Behältern/Verpackungen angeliefert werden, die für die Beschaffenheit und das Wachstum der Wurzelsysteme geeignet sind; wenn sie nicht über die gesamte Lebensdauer an der Pflanze verbleiben sollen, müssen sie zusammen mit den anderen eventuell verwendeten Sekundärverpackungen dem Pflanzenlieferanten rückerstattet werden, sofern er sich vom Zuschlagsempfänger unterscheidet.

Nachweis: Vom gesetzlichen Vertreter des Bieterunternehmens unterzeichnete Erklärung mit Beschreibung der Behälter/Verpackungen, die er gedenkt zu verwenden und der Verpflichtung zur Abholung der Behälter, die nicht an der Pflanze verbleiben sollen.

4.2.4 *Wasserverbrauch*

Der Zuschlagsempfänger muss Bewässerungstechniken verwenden, die die Reduzierung des Wasserverbrauchs gestatten, einschließlich Mulchen, zumindest in jenen Gebieten, die übermäßig austrocknen.

Ferner muss er, sofern nicht bereits vorhanden, eine automatische Bewässerungsanlage einbauen, mit der das Wasservolumen in verschiedenen Gebieten reguliert werden kann, versehen mit einstellbaren Zeitschaltuhren zur Programmierung der Bewässerungsdauer und Feuchtigkeitsmessern zum Messen der Bodenfeuchtigkeit (oder Regensensoren zum Messen des Niederschlags), die die Wasserzufuhr

⁷ Die Vergabestelle muss eine Liste der geläufigsten Pflanzenarten aufstellen, die für die Witterungsbedingungen der Region geeignet sind, in der sie eingepflanzt werden sollen (wie beispielsweise durchschnittliche Niederschlagsmenge, Temperaturen im Jahresverlauf), wobei auch die Art des Bodens, auf dem sie angepflanzt werden, zu berücksichtigen ist und Arten mit begrenztem Wasserbedarf vorzuziehen sind. Außerdem muss sie die Arten aufzählen, die von schwerwiegenden endemischen Krankheiten befallen wurden. Siehe Abs. 3.2 „Besondere Angaben für die Vergabestelle“

automatisch unterbrechen, wenn die Bodenfeuchtigkeit ausreichend hoch ist (z.B. nach Niederschlägen)⁸.

Zur Optimierung der Verwendung von nicht trinkbarem Wasser (Regenwasser, Brunnenwasser, einschließlich entsprechend gefilterten Grauwassers) muss er auch ein Sammelsystem des Niederschlagswassers und/oder des gefilterten Grauwassers einrichten, damit jenes Wasser von der Bewässerungsanlage genutzt werden kann.⁹

Nachweis: Der Bieter muss auf der Grundlage der verfügbaren Wasserressourcen im Zusammenhang mit dem örtlichen Klima und den territorialen Merkmalen des Standorts der Bewässerungsanlage beschreiben, wie er gedenkt, das Sammel- und Nutzungssystem des Wassers zu verwirklichen, und alles aufzählen, was er beabsichtigt anzukaufen, auch um das Sammel- und Nutzungssystem des Niederschlagswassers und/oder des gefilterten Grauwassers funktionsfähig zu machen, indem er die technischen Datenblätter der Bewässerungsanlage und der anderen wichtigsten technischen Komponenten beifügt.

4.2.5 Rasenschnitt

Der Bieter muss den Einsatz von Rasenmästechniken mit geringer Umweltbelastung je nach Standort, Ausdehnung und Bedeutung der zu pflegenden Grünfläche vorsehen, wie „Mulchen“ (häufiges Mähen, Zerkleinerung des Schnittguts, kein Abtransport des Rasenschnitts) in Zierrasen oder in historisch und kulturell wertvollen Umgebungen, dagegen ist in weitläufigen Parks am Stadtrand Heuen und wenn möglich Abweiden vorzuziehen.

Nachweis: Vorlage eines Mähplans in Übereinstimmung mit dem Kriterium.

4.3 VERTRAGSKLAUSELN

4.3.1 Beschaffenheit der Bodenverbesserer

Bei den verwendeten Bodenverbesserern muss es sich um Bodenverbesserer aus gemischtem Kompost und/oder aus Grünkompost handeln, unter Einhaltung der Bestimmungen der Düngemittelvorschrift, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 75/2010 i. d. g. F.¹⁰.

Nachweise: vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung.

Der öffentliche Auftraggeber überwacht die Einhaltung des Kriteriums im Zuge der Vertragsdurchführung. Der Nachweis der Verwendung von Produkten im Besitz des Warenzeichens CIC oder gleichwertiger Warenzeichen hinsichtlich des Kriteriums gilt als Mittel der Konformitätsvermutung mit dem oben beschriebenen Umweltkriterium. Sofern der Zuschlagsempfänger die Verwendung konformer Produkte nicht mittels einer entsprechenden Dokumentation nachweisen kann, behält sich die Verwaltung das Recht vor, die Durchführung von Untersuchungen an Produktproben durch Labore im Besitz der notwendigen Ermächtigungen und auf

⁸ Die Vergabestelle muss abwägen, ob sie die Angaben dieses Absatzes einfügt oder nicht, je nachdem, ob eine Bewässerungsanlage vorhanden ist. Ist eine Bewässerungsanlage erforderlich, so muss sie den Bietern angemessene Informationen zum Gebiet des Standorts der Anlage bereitstellen, um eine Angebotserstellung zu ermöglichen.

⁹ Die Vergabestelle muss abwägen, ob sie die Angaben dieses Absatzes einfügt oder nicht, je nach den Merkmalen der eventuell vorhandenen Bewässerungsanlage und dem Gebiet des Standorts der Anlage.

¹⁰ Ministerialdekret vom 10. Juli 2013, Amtsbl. Nr. 218 vom 17. September 2013.

der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rats hinsichtlich Düngemittel i.d.g.F. (wie der Verordnung 1020/2009)¹¹ zu veranlassen.

4.3.2 Organische Abfallentsorgung

Das beim Beschneiden anfallende Schnittgut muss wie folgt bewirtschaftet werden.

Der organische Abfall (vertrocknete Blätter, beim Beschneiden und Mähen anfallendes Schnittgut usw.) der Grünanlagen muss an Ort und Stelle kompostiert oder an Ort und Stelle gehäckselt und in eigens vorgesehenen Gebieten als Mulch aufgebracht werden, um das Austrocknen des Bodens zu verhindern, wie in Punkt 4.2.4 erläutert.

Falls das Kompostieren an Ort und Stelle technisch nicht möglich sein sollte und dieser Abfall nicht vollständig in den Grünanlagen, die Gegenstand des Vertrages sind, zum Mulchen verwendet werden kann, so sind die überschüssigen organischen Anfälle in zugelassenen Anlagen zu kompostieren oder – sofern die entsprechenden physikalischen Merkmale vorliegen – als Biomasse für den thermischen Bedarf der Vergabestelle oder von benachbarten Körperschaften zu verwenden.

Nachweis: Die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen müssen im regelmäßigen Bericht gemäß Punkt 4.3.5 beschrieben werden.

4.3.3 Invasive Pflanzen und Tiere

Alle als mutmaßlich invasiv eingestuften Pflanzen oder Tiere müssen unverzüglich dem öffentlichen Auftraggeber gemeldet werden, damit entsprechenden, eigens zu vereinbarende Maßnahmen getroffen werden können.

Nachweis: Die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen müssen im regelmäßigen Bericht gemäß Punkt 4.3.5 angegeben werden.

4.3.4 Personalausbildung

Das mit den Gartenarbeiten betraute Personal muss hinsichtlich umweltverträglicher Arbeitstechniken geschult und in der Lage sein, diese bei der Durchführung des Dienstes anzuwenden. Diese Schulung muss folgende Themen umfassen:

- Techniken zur Vorbeugung von Schäden durch Schädlinge, Krankheiten und Unkraut über die Wahl von Arten und Sorten von Pflanzen und Bäumen und Wärmebehandlungen;
- Kenntnisse über Pflanzenschutzmittel, deren Eigenschaften und Angabe der für den biologischen Anbau zugelassenen Mittel, Kenntnisse über den Einsatz von Produkten basierend auf nachwachsende Rohstoffe, Handhabung und Umgang mit Chemikalien und ihren Behältnissen, Kenntnisse über den rechtmäßigen und sicheren Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Techniken zur Vermeidung der induzierten Resistenz von Schädlingen gegen die verwendeten Chemikalien, Einsatz und Eigenschaften von Kompost;
- Maßnahmen zur Wasser- und Energieersparnis;
- Abfallbewirtschaftung und getrennte Müllsammlung.

Nachweis: Kann der Auftragnehmer nicht nachweisen, dass das Personal, das er für den Auftrag einsetzt, ordnungsgemäß geschult ist, muss er innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeginn ein

¹¹ Die Vergabestelle ist aufgefordert, den Text des Kriteriums zu ergänzen und ihn an die Merkmale ihrer Ausschreibung und ihrer Bedürfnisse anzupassen, zum Beispiel durch Angabe der Anzahl an Untersuchungen, die sie veranlassen will, und Aufnahme weiterer einschlägiger Informationen wie beispielsweise zur Aufteilung der Kosten unter den Parteien hinsichtlich der Prüfungen von dritter Seite.

Schulungsprogramm mit Angabe der Lehrkräfte, ihres Schulungsprofils, des Veranstaltungsorts, der voraussichtlichen Termine und der Ausbildungsstunden sowie des Personals vorlegen, das daran teilnehmen wird.

Innerhalb von spätestens 90 Tagen nach Vertragsbeginn muss er die Anwesenheitsliste mit den Unterschriften, die vorgenommenen Bestätigungstests und die erreichten Ergebnisse vorlegen. Die gleiche Schulung ist für das im Laufe der Vertragsdurchführung eingestellte Personal vorzunehmen, wenn es nicht ausreichend geschult ist. Ein Ansprechpartner des öffentlichen Auftraggebers ist bei den Schulungen anwesend.

4.3.5 *Regelmäßige Berichterstattung*

Der Auftragnehmer hat jedes Jahr einen Bericht vorzulegen, der Informationen über die bei der Schädlingsbekämpfung angewandten Verfahren, den Handelsnamen und die Mengen der verwendeten Düngemittel, Pestizide und Schmiermittel, die vorgenommenen Beschneidungsarbeiten sowie eventuelle Angaben zur Verbesserung der Boden- und Umweltqualität enthält.

Nachweis: Vorlage des Berichts. Die Verwaltung behält sich vor, eine entsprechende Dokumentation zu verlangen, um den Wahrheitsgehalt der bereitgestellten Informationen zu überprüfen.

5 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON MATERIAL FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN - Zierpflanzen

5.1 GEGENSTAND DER VERGABE

Beschaffung von Pflanzgut (CPV 03450000-9 Erzeugnisse von Forstbaumschulen) gemäß Umweltkriterien, die konform mit dem Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz sind, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.... vom....¹²

5.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

5.2.1 Beschaffenheit des Pflanzguts¹³

Die zu liefernden Pflanzen müssen:

- für die Umwelt- und Anbaubedingungen des Pflanzorts geeignet sein, wobei unter „Umwelt- und Anbaubedingungen“ die Klima- und Bodenverhältnisse verstanden werden (Beispiel: Säurewerte des Bodens, durchschnittlicher Niederschlag, Temperaturen im Jahresverlauf usw.) ferner müssen sie:
- mittels integrierter Schädlingsbekämpfungstechniken mit torffreien Substraten angebaut worden sein
- Qualitätsmerkmale vorweisen, die das Anwachsen gewährleisten (Ausmaße und Merkmale des Wurzelballens und des überirdischen Teils, Widerstandsfähigkeit gegen Umpflanzungsstress, Standsicherheit usw.)
- frei von Pflanzenkrankheiten sein, die ihr Überleben in Frage stellen oder die Pflege nach dem Umpflanzen erschweren könnten
- Arten angehören, die in den Vorjahren in der Umgebung des Pflanzorts nicht von nennenswerten endemischen Krankheiten befallen wurden.

Eine Liste der Arten mit diesen Merkmalen ist in den Ausschreibungsunterlagen enthalten¹⁴

Nachweis: Der Bieter muss eine Liste der Arten bereitstellen, die er zu liefern beabsichtigt, und die Übereinstimmung mit den verlangten Voraussetzungen bescheinigen.

¹² Im Gegenstand der Vergabe muss der Verweis auf das Ministerialdekret angegeben werden, mit dem dieser Anhang angenommen wurde.

¹³ Dieses Kriterium kann bei besonderen Bedürfnissen für Grünanlagen von historisch-künstlerischem Interesse, wie z. B. in botanischen Gärten oder alten Parks, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

¹⁴ Die Vergabestelle muss eine Liste der geläufigsten Pflanzenarten aufstellen, die für die Witterungsbedingungen der Region geeignet sind, in der sie eingepflanzt werden sollen (wie beispielsweise durchschnittliche Niederschlagsmenge, Temperaturen im Jahresverlauf), wobei auch die Art des Bodens, auf dem sie eingepflanzt werden, zu berücksichtigen ist und Arten mit begrenztem Wasserbedarf vorzuziehen sind. Außerdem muss sie die Arten aufzählen, die von schwerwiegenden endemischen Krankheiten befallen wurden. Siehe Abs. 3.2 „Besondere Angaben für die Vergabestelle“.

5.2.2 *Behälter und Verpackungen der Pflanzen*

Das Pflanzgut muss in wiederverwendbaren und/oder recycelten Behältern/Verpackungen angeliefert werden, die für die Beschaffenheit und das Wachstum der Wurzelsysteme geeignet sind; wenn sie nicht über die gesamte Lebensdauer an der Pflanze verbleiben sollen, müssen sie zusammen mit den anderen eventuell verwendeten Sekundärverpackungen dem Pflanzenlieferanten rückerstattet werden, sofern er sich vom Zuschlagsempfänger unterscheidet.

Nachweis: Vom gesetzlichen Vertreter des Bieterunternehmens unterzeichnete Erklärung mit Beschreibung der Behälter/Verpackungen, die er gedenkt zu verwenden und der Verpflichtung zu deren Abholung, sofern sie nicht an der Pflanze verbleiben sollen.

5.3 BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

5.3.1 *Biologische Erzeugung*

Es werden technische Punkteproportional zur größeren Menge, beschrieben nach Anzahl und Art von Pflanzen und/oder Bäumen vergeben, die in Konformität mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der biologischen Erzeugung und der Kennzeichnung biologischer Produkte mit torffreien Kultursubstraten herangezogen wurden.

Nachweise: Der Bieter muss die Anzahl der Pflanzen für jede Art angeben, die aus biologischer Erzeugung stammt. Die Vergabestelle behält sich vor, jene Dokumentation zu verlangen, die die Herkunft aus biologischem Anbau bescheinigt (Kopie der Konformitätsbescheinigung mit der Verordnung 834/2007 des Pflanzenlieferanten).

6 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON MATERIAL FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN - Bodenverbesserer

6.1 GEGENSTAND DER VERGABE

Beschaffung von Bodenverbesserern (CPV 24440000-0 Diverse Düngemittel) mit reduzierter Umweltbelastung, konform mit dem Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.... vom....¹⁵.

6.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

6.2.1 Beschaffenheit der Bodenverbesserer

Die Bodenverbesserer müssen aus gemischtem Kompost oder aus Grünkompost bestehen und den vom gesetzvertretenden Dekret vom 29. April 2010, Nr. 75, „Neuordnung und Überarbeitung der Regelung auf dem Gebiet Düngemittel“ i.d.g.F. entsprechen.

Nachweis: Der Bieter muss gemäß Dekret des Präsidenten der Republik 445/2000 die Lieferung der mit diesem Kriterium konformen Produkte gewährleisten. Bodenverbesserer mit gültigem Warenzeichen, ausgestellt vom Consorzio Italiano Compostatori CIC oder anderen hinsichtlich des Kriteriums gleichwertigen Warenzeichen werden als konform angesehen.

Bei Angeboten von Produkten, die nicht mit diesen Warenzeichen ausgestattet sind, behält sich die Verwaltung das Recht vor, im Zuge der Lieferung der Produkte oder bei vorläufigem Zuschlag, Überprüfungen durch Labore im Besitz der entsprechenden Ermächtigungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rats hinsichtlich Düngemittel i.d.g.F. (wie der Verordnung 1020/2009) zu veranlassen¹⁶.

¹⁵ Im Gegenstand der Vergabe muss der Verweis auf das Ministerialdekret angegeben werden, mit dem dieser Anhang angenommen wurde.

¹⁶ Die Vergabestelle ist aufgefordert, den Text des Kriteriums zu ergänzen und ihn an die Merkmale ihrer Ausschreibung und ihrer Bedürfnisse anzupassen, zum Beispiel durch Angabe der Anzahl von Untersuchungen, die sie veranlassen will, und Aufnahme weiterer einschlägiger Informationen wie beispielsweise zur Aufteilung der Kosten unter den Parteien hinsichtlich der Prüfungen von dritter Seite.

7 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON MATERIAL FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN – automatische Bewässerungsanlagen

7.1 GEGENSTAND DER VERGABE:

Beschaffung von automatischen Bewässerungsanlagen (CPV 45232120-9 Bewässerungsanlage).

7.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

7.2.1 Beschaffenheit der Bewässerungsanlagen

Die Bewässerungsanlage muss:

- die Regulierung des Wasservolumens in den verschiedenen Gebieten gestatten
- mit einstellbaren Zeitschaltuhren ausgestattet sein, um die Bewässerungsdauer zu programmieren
- mit Feuchtigkeitsmessern zum Messen der Bodenfeuchtigkeit oder Regensensoren zum Messen des Niederschlags ausgestattet sein und die Wasserzufuhr automatisch unterbrechen, wenn die Bodenfeuchtigkeit ausreichend hoch ist (z.B. nach Niederschlägen)¹⁷.

Nachweis: Die Bieter müssen den Typ und die Marke der angebotenen Anlagen angeben, unter Beifügung der technischen Datenblätter, die die Erfüllung des Kriteriums nachweisen.

7.2.2 Wiederverwendung des Wassers¹⁸

Die Anlage muss mit einem Sammelsystem des Niederschlagswassers und der Aufbereitung des Grauwassers ausgestattet sein, um dessen Wiederverwendung zu gestatten.

Nachweis: Der Bieter muss auf der Grundlage der verfügbaren Wasserressourcen im Zusammenhang mit dem örtlichen Klima und den territorialen Merkmalen des Standorts der Bewässerungsanlage beschreiben, wie er gedenkt, das Sammel- und Nutzungssystem des Wassers zu verwirklichen, und alles aufzählen, was er beabsichtigt anzukaufen, auch um das Sammel- und Nutzungssystem des Niederschlagswassers und/oder des gefilterten Grauwassers funktionsfähig zu machen, indem er die technischen Datenblätter der Bewässerungsanlage und der wichtigsten technischen Komponenten beifügt.

¹⁷ Die Vergabestelle muss abwägen, ob sie die Angaben dieses Absatzes einfügt oder nicht, je nachdem, ob eine Bewässerungsanlage vorhanden ist. Ist eine Bewässerungsanlage erforderlich, so muss sie den Bietern angemessene Informationen zum Gebiet des Standorts der Anlage bereitstellen, um eine Angebotserstellung zu ermöglichen.

¹⁸ Dieses Kriterium muss ergänzt werden, wenn dies aus technischer und wirtschaftlicher Sicht möglich ist.

